

Schulwegreglement

vom 7 Dezember 2013



Inhaltsverzeichnis

I. A	Allgemeine Bestimmungen	
1.	Ausgangslage	
2.	Schulort	
3.	Grundsätzliches zum Schulweg	
4.	Transportgrundsatz	5
5.	Schulweg und Zumutbarkeit	5
6.	Schulbus	6
7.	Entschädigung	
8.	Sammeltransporte durch Private	6
9.	Gesuchstellung	
II. S	Schlussbestimmungen	7
10.		
11.		

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ausgangslage

Art. 1

Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen

2. Schulort

Art. 2

- ¹ Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort..
- Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Volksschulgesetz vom 19. März 1992)
- ³ Laut Art. 7 Abs. 2 Volksschulgesetz kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde besucht werden. Die Wohnsitzgemeinde hat in diesen Fällen der Schulortsgemeinde einen Schulkostenbeitrag zu entrichten (Art. 24b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenaus-gleich vom 27. November 2000

3. Grundsätzliches zum Schulweg

Art. 3

- ¹ Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus oder mit dem Velo.
- ² Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist. Für die Zumutbarkeit gelten die Kriterien unter Art. 4.

Schulwegreglement Seite 5

4. Transportgrundsatz

Art. 4

¹ Die Gemeinde Burgistein stellt für Schülerinnen und Schüler, zwischen den Schulstandorten einen Schulbus mit den entsprechenden Haltestellen zur Verfügung.

- ² Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, stellt die Gemeinde Burgistein nachfolgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- einen Schulbus mit festgelegten Einsteigeorten und Fahrplan
- einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel
- eine Entschädigung für Privatfahrten, diese werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Grundsätzlich sind, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen

Schulweg und Zumutbarkeit

Art. 5

¹ Im Grundsatz muss ein Kind mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule er-reichen können.

- das Alter der Schülerinnen und Schüler
- die Länge des Schulweges
- die H\u00f6hendifferenzen
- das Gefahrenpotential des Schulweges.

³ Der Schulweg an die Schulstandorte ausserhalb der Einwohnergemeinde Burgistein wird für die Oberstufe als zumutbar eingestuft.

² Massgebend für die Transportberechtigung bzw. für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind:

³ Der Gemeinderat erstellt einen Perimeter, worin definiert ist, welche Schulwege grundsätzlich als zumutbar und welche als unzumutbar gelten.

⁴ Ab der 7. Klasse werden grundsätzlich keine Vergütungen und Transporte auf Kosten der Gemeinde geleistet.

6. Schulbus

Art. 6

¹ Die Gemeinde Burgistein gibt die genaue Route und den entsprechenden Fahrpan vor

² Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab und bietet keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten.

³ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig bei der Haltestelle eintreffen. Auf zu spät kommende Schülerinnen und Schüler wird keine Rücksicht genommen.

⁴ Während den Schulferien und an schulfreien Tagen fährt der Schulbus nicht.

7. Entschädigung

Art. 7

¹ Ist für einen unzumutbaren Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden maximal 75% der Kosten eines Jahresabonnements durch die Gemeinde zurückerstattet.

² Kilometerentschädigung für Privatfahrten wird nur in Ausnahmefällen gewährt

8. Sammeltransporte durch Private

Art. 8

Wenn Sammeltransporte durch Private durchgeführt werden, sind diese für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) verantwortlich.

9. Gesuchstellung

Art. 9

Sowohl für den Beitrag an ein Jahresabonnement, als auch für eine Kilometerentschädigung reichen die Eltern der Gemeinde Burgistein ein entsprechendes Gesuch ein.

Schulwegreglement Seite 7

Schlussbestimmungen 11.

10. Ausführungsbestimmungen Art. 10

Der Gemeinderat wird ermächtigt,

Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zu erlassen.

² Der Gemeinderat regelt insbesondere folgende Bereiche:

- Schulweg
- Zumutbarkeit
- Schulbus
- Entschädigungen
- Gesuchstellung
- Entscheid

11. Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigung

Das Schulwegreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2013 genehmigt.

> Für die Einwohnergemeindeversammlung Der Präsident Der Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 6. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung hat niemand Einsprache eingereicht.

Burgistein, 10. Januar 2014

Der Gemeindeverwalter